



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zur

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat,
den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Aus-
schuss der Regionen zum KMU-Entlastungspaket**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 29. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1.Ausgangslage	3
1.2.Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum KMU- Entlastungspaket.....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten	5
2.1.Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten	7
Themenfeld 3.1.1 – Vereinfachung der Steuern.....	7
Themenfeld 3.1.2 – Bessere Rechtsetzung für KMU.....	7
Themenfeld 3.1.3 – Einsatz digitaler Technologien zur Verringerung der Belastung und zur Verbesserung der Resilienz.....	9
Themenfeld 3.1.4 – Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und Berichtspflichten.....	9
Themenfeld 3.2.1 – Maßnahmen gegen verspätete Zahlungen	10
Themenfeld 3.2.2 – Ausschöpfung des vollen Potenzials der EU-Programme für KMU	10
Themenfeld 3.2.3 – Öffentliches Auftragswesen	10
Themenfeld 3.2.4 – Leichter Zugang zu nachhaltiger Finanzierung für KMU	10
Themenfeld 3.3 – Zugang zu Fachkräften schaffen	11
Themenfeld 3.4.1 – Ein neues Unternehmen gründen.....	12
Themenfeld 3.4.2 – Unternehmen wachsen lassen	12
Themenfeld 3.4.3 – Unternehmen übertragen, Insolvenzen verhindern und Unternehmern eine zweite Chance geben	14
3. Votum	15

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden KMU-Entlastungspaket will die EU-Kommission kurzfristig Abhilfe schaffen, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU stärken und ein faires sowie KMU-freundliches Unternehmensumfeld fördern.

Hintergrund

Kleine und mittelständische Unternehmen spielen sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch für das soziale Gefüge in Europa eine wichtige Rolle. So sorgen KMU nicht nur für mehr als die Hälfte der Wertschöpfung im nicht-finanziellen Wirtschaftssektor Europas, sondern auch für zwei Drittel aller Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft der Union. 2020 hat die Kommission daher bereits u.a. die KMU-Strategie auf den Weg gebracht, über die KMU in drei Schlüsselbereichen unterstützt werden sollen: der nachhaltigen und digitalen Transformation, der freien Geschäftsausübung im Binnenmarkt und dem besseren Zugang zu Finanzmitteln.

Die Volatilität des derzeitigen wirtschaftlichen Umfelds, Krisen und strukturelle Probleme sowie die Herausforderungen, die die Umsetzung der Klimawende mit sich bringt, erschweren die Geschäftstätigkeit der KMU. Daher schlägt die Kommission ein Entlastungspaket vor, um KMU weiterhin zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, ihre Erholung zu konsolidieren und ihr Potenzial voll auszuschöpfen.

1.2. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum KMU-Entlastungspaket

Der Clearingstelle Mittelstand liegt eine Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum KMU-Entlastungspaket vor. Das KMU-Entlastungspaket enthält 19 Aktionen und Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Entlastung von KMU. Es umfasst u.a.:

- einen Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsverzug,
- einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Steuervereinfachung für KMU,
- eine Reihe von Maßnahmen, um KMU ihre Tätigkeit zu erleichtern, ihren Zugang zu Finanzmitteln und qualifizierten Arbeitskräften zu verbessern und sie während ihres gesamten Lebenszyklus zu unterstützen
- ein Maßnahmenpaket, das die Anforderungen von Mid Caps und Unternehmen, die die Schwellenwerte der KMU-Definition überschreiten, berücksichtigt. Im Zuge dieser Maßnahmen ist auch eine Anhebung der finanziellen Schwellenwerte der derzeitigen KMU-Definition im Gespräch

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 15. September 2023 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum KMU-Entlastungspaket im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Von besonderem Interesse für das Ministerium ist dabei Maßnahme 18, die eine Überarbeitung der derzeitigen KMU-Definition in Aussicht stellt. Wesentliche Frage ist, ob Probleme oder Schwierigkeiten mit der bisher verwendeten Definition bekannt sind und welcher Änderungsbedarf ggf. besteht.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 15. September 2023 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu der o.g. Mitteilung gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
- VFB NW
- DGB NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu der vorliegenden Mitteilung erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW sieht in der von der EU-Kommission vorgelegten Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket in der aktuell angespannten konjunkturellen Situation ein wichtiges und richtiges Signal in Richtung Bürokratieabbau und, dass die Politik die Notwendigkeit eines nachhaltigen Bürokratieabbaus auf EU-, Bundes- und Landesebene erkannt habe. Diese Erkenntnis sollte nun genutzt werden, um tatsächliche und weitreichende Entlastungen zu erreichen. Auch wenn neun Monate vor der EU-Wahl in Brüssel keine durchgreifende Initiative mehr zu erwarten sei, sollten mit dem vorgelegten Entlastungspaket zunächst die Strukturen etabliert werden, um einen systematischen Bürokratieabbau zu erreichen. Dazu gehöre:

- die sorgfältige und verbindliche Anwendung sowohl des "One-in-One-out"-Prinzips als auch des "KMU-Tests" in sämtlichen Folgenabschätzungen zu EU-Regularien
- die Ernennung einer oder eines EU-Beauftragten für Mittelstandspolitik
- die Schaffung einer wirksamen Governance-Struktur zur Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Mittelstandes

Ferner bewertet IHK NRW das Thema "Bürokratieabbau" als eines der drängendsten Probleme der gewerblichen Wirtschaft. Die überbordende Bürokratie gefährde demnach auch immer häufiger den ambitionierten Transformationspfad hin zu mehr Nachhaltigkeit. Aufgrund des hohen Stellenwertes von Bürokratie und der damit verbundenen Belastung für die Unternehmen, hätte sich die gewerbliche Wirtschaft nach der Ankündigung des KMU-Entlastungspaketes vor über einem Jahr noch deutlich konkretere Entlastungsschritte gewünscht. Aktuell erweckten die von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge noch einen weitestgehend unverbindlichen und mittel- bis langfristig ausgerichteten Anschein. Viele KMU hätten jedoch ihre Belastungsgrenzen nach den Krisen der vergangenen Monate und Jahre, der aktuell wirtschaftlich angespannten Lage und den zusätzlich immer neuen bürokratischen Auflagen längst überschritten oder stünden kurz davor.

Ein grundsätzlich wichtiger Schritt sei es, den eigentlichen Entstehungsprozess von Regulierung, der durch die zunehmende Regelungsdichte und Verwischung von Zuständigkeiten auf den Gesetzgebungsebenen von EU, Bund und Ländern verkompliziert werde, wieder aufmerksamer in den Blick zu nehmen. Hier sei es von entscheidender Bedeutung, die belasteten Akteure – also die Unternehmen – im Vorfeld einzubinden. Ein verbindlicher „KMU-Test“, der Gesetzesentwürfe in einem möglichst frühen Stadium auf seine KMU-Verträglichkeit hin überprüft, könnte dazu ein geeigneter Ansatzpunkt sein. Der Abbau von bestehender Bürokratie sei zwar wichtig, entfalte aber nur bedingt Wirkung, wenn auf der anderen Seite durch neue Regulierung weiterhin zusätzliche Belastungen für die Unternehmen hinzukämen.

Nach Ansicht von IHK NRW könnte eine sichtbare EU-Strategie für KMU mit einem Ansprechpartner innerhalb der EU-Kommission auch das Ansehen der EU als Partner für den Mittelstand erhöhen, außerdem könnten Vorschläge der Wirtschaft so gezielter angebracht werden.

Betont wird die Notwendigkeit einer ergänzenden neuen Agenda für globale Wettbewerbsfähigkeit. Dazu seien aus Sicht der Wirtschaft eine effiziente Regulierung und handlungsfähige Verwaltung, die Innovationen, Investitionen und Wirtschaften erleichtern, unabdingbar.

Rückblickend monieren die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, dass die KMU-Politik strukturell in den vergangenen Jahren schwächer und weniger sichtbar geworden

ist, mitunter bedingt durch das Mainstreaming der KMU-Politik in die Industriepolitik und in die Ökosysteme. Außerdem äußerte sich dies in der Auflösung des KMU-Referats in der DG GROW und der Nichtbenennung eines oder einer KMU-Beauftragten in den vergangenen vier Jahren.

Wenngleich die Berücksichtigung von KMU in einigen Folgenabschätzungen und in einzelnen Gesetzgebungsvorhaben in den letzten Jahren positiv war, sei diese in anderen Bereichen (bspw. Ökodesign- oder Verpackungsverordnung) sachlich, aber unzureichend gewesen. Vor diesem Hintergrund wird die mit dem KMU-Entlastungspaket lancierte neue Initiative begrüßt.

Mit Blick auf die Entlastung im Rahmen geltenden Rechts werden die Gesetzesvorschläge, die die Kommission mit dem Ziel unterbreitet, kurzfristig Abhilfe zu schaffen, die Handwerksbetriebe nicht wesentlich entlasten. Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen fordern die Kommission daher auf, im kommenden Jahr ein umfangreicheres und stärker auf kleine Unternehmen zugeschnittenes legislatives Entlastungspaket vorzulegen. Dieses sollte unter anderem die Frage beantworten, wie kleine Unternehmen in die Lage versetzt werden, die im Green Deal angelegten Prüf-, Dokumentations- und Informationspflichten effizient zu bewältigen. Das gilt insbesondere auch für Lebenszyklusanalysen, Fußabdrücke, Konformitätsbewertungen etc., die bei Handwerksbetrieben typischerweise zu erheblichen Belastungen führen. Übergeordnet seien zudem folgende Punkte zu beachten:

- Vorschriften müssen grundsätzlich so verfasst werden, dass sie auch für kleine Betriebe umsetzbar sind. Aktuell sind Erleichterungen die Ausnahme, nicht der Standard.
- Erleichterungen sind immer daran zu messen, welche Unterstützung im Einzelfall geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Erleichterungen schematisch einzuführen, ist nicht zielführend.
- Bei den Erleichterungen sollten auch nicht-legislative Unterstützungsleistungen mitgeplant werden. Denkbar sei zum Beispiel die kostenfreie Bereitstellung eines Tools, welches Betrieben hilft, Informationspflichten zu bewältigen, die sich aus europäischem Recht ergeben. Ein solches Tool müsste parallel zum Gesetzgebungsverfahren entwickelt werden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie oder Verordnung zur Verfügung stehen.

Auch führe „One in, one out“ nicht automatisch zu einer Entlastung von KMU und ersetze keinesfalls eine qualitativ hochwertige KMU-Folgenabschätzung. Weitere Belastungen entstünden für KMU zunehmend auch durch mangelnde Politikkohärenz. Rechtsakte aus unterschiedlichen Politikfeldern seien in der Praxis nicht passfähig. Ein Politikkonzept, an dem sich das aktuell vermehrt zeige sei „Nachhaltigkeit“. Aufgrund der Komplexität von Nachhaltigkeit sei es erforderlich darauf zu achten, dass die Abwägungsentscheidungen transparent sind und dass die Kohärenz im Designstadium von Gesetzen und Politiken übergreifend geprüft wird.

Der **VFB NW** stimmt mit der beschriebenen Zustandsbeschreibung der KMU in der gegenwärtigen Wirtschaftslage überein. Ein deutlicher Einbruch sei aktuell vor allem aus Sicht der Baukammern im Bauhauptgewerbe zu beobachten, was in dramatischen Auftragsrückgängen resultiere – insbesondere im Bereich des Wohnungsbaus. In vorauslaufenden Gewerben (wie dem Vermessungswesen) sei die wirtschaftliche Lage bereits dramatischer, da kaum Bauvorhaben geplant und umgesetzt würden, die Vermessungsleistungen voraussetzen und/oder beinhalten.

Als strukturell richtig und zielführend werden die Stoßrichtungsziele –“Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Vereinfachung der Steuergesetzgebung, Förderung der Liquidität, Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln, Vermittlung der richtigen Kompetenzen für KMU“ sowie die

grundsätzliche KMU-bezogene Grundausrichtung der Kohäsionspolitik – bewertet. Auch die bisherigen Anstrengungen der Förderperiode werden der Höhe nach begrüßt. Nachbesserungsbedarf sieht der VFB NW allerdings beim Zugang zu möglichen Fördermitteln aus Sicht der kleinen und mittelständischen Büros. Die Inanspruchnahme entsprechender Mittel durch die Planungsbüros sei aus den Berufsträgern kaum bekannt, sofern diese nicht im Kontext der Hilfen im Zuge der Corona-Krise an die Mitgliedstaaten geflossen seien.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

Themenfeld 3.1.1 – Vereinfachung der Steuern

IHK NRW bewertet die vorgeschlagene Richtlinie zur Steuervereinfachung dahingehend positiv, dass die neuen BEFIT-Regelungen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 750 Millionen Euro freiwillig angewendet und Verluste über Grenzen hinweg verrechnet werden könnten. Andererseits würde die Flexibilität durch diesen Ansatz wieder eingeschränkt, weil alle Unternehmen, die sich freiwillig für die Anwendung der BEFIT-Regeln entscheiden, gleich für 5 Jahre daran binden müssten. Die Chancen für die Entlastung von KMU im Zuge der Umsetzung der BEFIT-Regelung seien aber insgesamt noch fraglich, da viele Detailfragen gegenwärtig noch offen sind und die Verteilungswirkung zwischen den EU-Ländern noch nicht vollständig abgeschätzt werden kann.

Die Kommission sollte sich daher nach Ansicht von IHK NRW im Vorfeld mit den Mitgliedstaaten über Ziele und wesentliche Eigenschaften des BEFIT verständigen. Für den Anteil der KMU, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, sollte BEFIT eine Option sein. Ein Systemwechsel wäre für sie gegebenenfalls mit Nachteilen verbunden.

Themenfeld 3.1.2 – Bessere Rechtsetzung für KMU

Stärkung des KMU-Tests

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bewerten die KMU-Folgenabschätzung als wesentlich, um unnötige bürokratische Lasten zu vermeiden. Dementsprechend begrüßen sie die Evaluierung des KMU-Tests durch die „Fit for Future“-Plattform. Wünschenswert wäre, vermehrt Dialoge mit KMU-Organisationen und Betrieben im Vorfeld von Gesetzgebungsvorhaben zu führen. Den Dienststellen zusätzliche Hinweise zu geben, wie Erleichterungen aussehen können, sei grundsätzlich positiv.

IHK NRW begrüßt den angedachten „KMU-Test“ bei neuen Vorhaben, auch wenn bis dato noch unklar ist, wann dieser „KMU-Test“ „angemessen und gerechtfertigt“ ist. Zu einer dem Prinzip „Think Small First“ verpflichteten EU-Mittelstandspolitik gehöre demnach auch, den „KMU-Test“ in sämtlichen Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission zu EU-Regularien sorgfältig und verbindlich anzuwenden und Transparenz über den Erfolg eines solchen „KMU-Tests“ zu schaffen, da sich die Betroffenheit oftmals erst in der Anwendung bei den Unternehmen verdeutliche. Ein effizienter, innovationsfreundlicher und zukunftssicherer Regulierungsrahmen sei ein wichtiger Hebel für mehr Wachstum, Beschäftigung und Innovationen.

One-In-One-Out"-Prinzip

Für das "One-In-One-Out"-Prinzip (OIOO), welches die Kommission nun seit 2022 anwendet, brauche es **IHK NRW** zufolge mehr Transparenz. Bis dato sei auch aufgrund fehlender Transparenz-schaffender Übersichten nicht erkennbar, ob die Umsetzung des OIOO-Prinzips zu einem tatsächlichen Bürokratieabbau geführt hat.

KMU-Beauftragter

Die erneute Ankündigung der EU-Kommission zur Einsetzung eines KMU-Beauftragten wird von **IHK NRW** begrüßt, wenngleich erwartet wird, dass dieser Ankündigung nun auch konkrete Taten folgen. Die geplante Einsetzung eines solchen KMU-Beauftragten, der/die sich schwerpunktmäßig um KMU-Themen kümmert und in der Lage ist, die Belange von KMU in der gesamten EU-Kommission wirksam einzubringen, sei wichtig und richtig. KMU bräuchten ein klares Signal dafür, dass ihre Belange ernstgenommen werden.

Auch wenn der Impact eines solchen KMU-Beauftragten in den letzten Monaten der gegenwärtig laufenden Legislatur begrenzt sein werde, sei es geboten, bereits jetzt die Strukturen dafür zu schaffen, so dass die Arbeit zu Beginn der neuen Legislatur direkt aufgenommen werden kann. Um eine gewisse Beständigkeit in der Arbeit des KMU-Beauftragten sicherzustellen, sollte weiterhin überlegt werden, ob die Einsetzung ggf. unabhängig von Legislaturperioden erfolgen kann. Daneben gelte es, den KMU-Beauftragten insbesondere mit ausreichenden personellen Ressourcen auszustatten und eine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des KMU-Beauftragten durch die Auskopplung vom politischen Tagesgeschäft der Kommission sicherzustellen.

Governance-Struktur

Zur signifikanten Reduzierung der Belastungen für KMU braucht es **IHK NRW** zufolge eine effektive Governance-Struktur, die dem KMU-Beauftragten eine Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Mittelstandes über die verschiedenen Generaldirektionen der EU-Kommission hinweg ermöglicht. Dazu gehöre auch, dass der KMU-Beauftragte seine Tätigkeit mit den nachgelagerten Ebenen der Mitgliedstaaten – also unter anderem den deutschen Bundesländern – verzahnt, damit etwaige Auswirkungen von auf EU-Ebene getroffenen Maßnahmen regional abgeschätzt werden können. Dies beinhalte auch die Möglichkeit für den KMU-Beauftragten, den Mitgliedstaaten direkt berichten zu können und Einschätzungen und Bewertungen der Auswirkungen von Vorhaben auf KMU eigenständig vorzunehmen.

Systematische Berücksichtigung KMU-freundlicher Bestimmungen

Nach Ansicht von **IHK NRW** kann das Einräumen längerer Übergangsfristen bspw. bei der Anpassung von Produktionsprozessen ein sinnvoller Schritt sein und KMU entlasten.

Das Potenzial für weiterführende Entlastungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen könnte zusätzlich durch die Möglichkeit gehoben werden, auch zu bestehendem Recht Vorschläge zur Entlastung zu unterbreiten. Denn Belastungen entstünden oftmals nicht durch eine einzelne neue Regelung, sondern durch das Zusammenspiel mehrerer (oftmals schon bestehender) Regulierungen.

Auch die genannte Verpflichtung, KMU bei Bedarf spezifische Leitfäden für die Umsetzung der Rechtsvorschriften bereitzustellen, sei ein sinnvoller Ansatz, wenngleich aus sich heraus verständliche Regulierung das vorrangige Ziel von Politik sein sollte. Die Veröffentlichung von Leitfäden zur Erläuterung von Regulierung könne mitunter auch ein erstes Indiz dafür sein, dass die jeweilige Regelung nicht KMU-verträglich ausgestaltet ist.

Innovationsförderung

IHK NRW betont, dass die europäische Innovationsförderung die nationale Förderung ergänzen und nicht ersetzen bzw. doppeln sollte. Für mehr Agilität und Flexibilität seien zudem auch geringere bürokratische Anforderungen, schnellere, standardisierte und digitalisierte Förderprozesse sowie neue Förderformate aus Sicht der Wirtschaft anzuraten.

Darüber hinaus würden sich oftmals übermäßige Regulierung und der nicht ausreichende Transfer von der Wissenschaft in marktreife Produkte der Unternehmen als die größten Hemmnisse für weitere Innovationen darstellen – insbesondere bei KMU, die vielfach noch nicht über spezialisierte Abteilungen zur Bewältigung administrativer Anforderungen verfügen.

Ansätze zur Übernahme von Erkenntnissen aus Reallaboren in Regelverfahren, innovative Formate wie Innovations-Challenges, Reallabore oder gesteigerte Investitionen in Test- und Validierungsinfrastrukturen wie Pilotfabriken können zusätzliche Transferpotenziale – auch bei KMU – heben.

Themenfeld 3.1.3 – Einsatz digitaler Technologien zur Verringerung der Belastung und zur Verbesserung der Resilienz

IHK NRW sieht im Single Digital Gateway (SDG) und Once Only Technical System (OOTS) zentrale Ansatzpunkte, um die Geschwindigkeit von Abläufen zwischen Unternehmen und öffentlicher Verwaltung zu beschleunigen. Verwaltungsverfahren sollten schneller digitalisiert sowie alle Informationen über geschäftsrelevante nationale Regeln und Verfahren leicht (online) zugänglich gemacht werden.

Wichtig sei, dass die Digitalisierung der Prozesse dabei auch immer von einer Effizienzsteigerung geprägt ist, damit bisher analoge Prozesse nicht nur digitalisiert, sondern auch vereinfacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten der Verwirklichung des Single Digital Gateway eine noch höhere Priorität und entsprechende Kapazitäten einräumen, damit Unternehmen möglichst viele verlässliche und benutzerfreundliche Informationen und Behördendienste grenzüberschreitend zur Verfügung stehen.

NRW hat dabei mit dem Gesetz zur Einrichtung des Wirtschafts-Service-Portal (WSP) ein zentrales digitales Zugangstor etabliert. Im Sinne einer zeitnahen und erfolgreichen Umsetzung dieser Ansätze komme es nun verstärkt darauf an, dass diese Regelungen über alle föderalen Ebenen und Behördenstrukturen Anwendung finden.

Themenfeld 3.1.4 – Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und Berichtspflichten

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** werde das von der Kommission erwähnte Paket zu Berichtspflichten die Handwerksbetriebe nicht wesentlich entlasten.

IHK NRW kritisiert die sich wiederholenden Ankündigungen der EU zum Bürokratieabbau, da für die Unternehmen dabei bisher kaum spürbare Erfolge erzielt worden sind. Die Ankündigung, die Berichtspflichten in der EU um 25 Prozent zu senken, wäre ein erster Schritt, indes fehle Konkretes.

Möglichkeiten für Bürokratieabbau bestehen dabei an vielen Stellen – etwa bei einheitlichen Meldepflichten bei der Mitarbeiterentsendungs-Richtlinie, der Ausstellung von A1-Bescheinigungen, dem Datenschutz oder der Zertifizierungspflicht bei der Medizinprodukteverordnung. Um

die Berichtspflichten tatsächlich um 25 Prozent senken zu können, sollte zunächst Transparenz über die absolute Anzahl der Berichtspflichten hergestellt werden. Auf Basis einer solchen Übersicht könne dann mit Hilfe eines priorisierten Vorgehens – das sich nach der tatsächlichen Belastung einer Berichtspflicht richtet und solche Berichtspflichten mit der höchsten Belastungswirkung prioritär abbaut – gehandelt werden.

Themenfeld 3.2.1 – Maßnahmen gegen verspätete Zahlungen

IHK NRW ist im Grundsatz skeptisch, ob die Verschärfung der Vorschriften tatsächlich zu einer nennenswerten Verbesserung der Zahlungsmoral führt. Setzen Unternehmen ihre Ansprüche nicht durch, liege dies in der Regel daran, dass sie auf weitere Aufträge hoffen und die Geschäftsbeziehung nicht belasten wollen. Hieran würden die neuen Verzugsregeln demzufolge wohl kaum etwas ändern.

Themenfeld 3.2.2 – Ausschöpfung des vollen Potenzials der EU-Programme für KMU

IHK NRW bewertet STEP als hilfreiche Finanzierungs-Plattform, die die Wettbewerbssituation von EU-Unternehmen spürbar verbessern könne, ohne dass die EU neue Schulden aufnehmen muss. Insbesondere die Anwendbarkeit für NRW sei gegenwärtig jedoch noch unklar.

Zudem ist der Ansatz – Aufbau einer Pilotfazilität mit dem Europäischen Investitionsfonds im Laufe des Jahres 2024, damit Exportkreditagenturen KMU bei deren Handel mit der Ukraine unterstützen können – begrüßenswert. Zeitnah sollte dazu ein Konzept erarbeitet werden.

Themenfeld 3.2.3 – Öffentliches Auftragswesen

IHK NRW moniert die vielfach ausschließliche Fokussierung auf die Erhöhung der Schwellenwerte als Lösung bei Überlegungen zur Vereinfachung und Beschleunigung im Hinblick auf das Vergaberecht, da dies zu kurz greife und teilweise die grundlegenden Ziele des Vergaberechts – Transparenz, Wettbewerb und Korruptionsprävention – konterkariere.

Wichtig sei vielmehr, durch zusätzliche Maßnahmen das Vergaberecht zu erleichtern. Mehr Wettbewerb durch mehr Angebote von Bietern werde indes nur erreicht, wenn die Vergabeverfahren insgesamt bieterfreundlicher gestaltet werden. Eine wettbewerbsförderliche Ausgestaltung beginne bei gezielter Vereinheitlichung auf den unterschiedlichen gesetzlichen Ebenen und mehr Professionalisierung und Know-how bei den öffentlichen Auftraggebern.

Besonders kritisch wird gesehen, dass die Anforderungen in Ausschreibungen durch das Ziel der strategischen Beschaffung (Nachhaltigkeit, Innovation, Menschenrechte) häufig so umfangreich und detailliert gefasst sind, dass sie für sehr viele Betriebe und insbesondere KMU faktisch nicht erfüllbar sind. Zusätzlich sollten die Möglichkeiten für Nebenangebote verbessert werden. Denn häufig könnten KMU noch passgenauere Lösungen anbieten, die die Vergabestellen bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse zuvor nicht im Blick hatten.

Themenfeld 3.2.4 – Leichter Zugang zu nachhaltiger Finanzierung für KMU

Vereinfachte Standards für die Berichterstattung

Obwohl EFRAG eine Reduzierung und Vereinfachung der Standardentwürfe vorgenommen habe, sieht **IHK NRW** noch Bedarf weiterer Überarbeitungen und Vereinfachungen. Die künftigen Berichtsstandards müssen angemessen zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße sowie der Erfahrung der Betriebe in der Berichterstattung ausgestaltet sein.

Eine Standardisierung und Vereinfachung seien im Grundsatz begrüßenswert, in Verbindung mit einem Praxischeck könnte dies zu einer tatsächlichen Vereinfachung führen. Indes seien die vorgelegten Standardentwürfe in ihrer Lesbarkeit, Komplexität und ihrem Umfang weit von einer praktikablen betrieblichen Umsetzung in den betroffenen Unternehmen entfernt. Auch die gestaffelte erstmalige verbindliche Anwendung der erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung lasse weiterhin nicht ausreichend Zeit zur Implementierung der hierfür notwendigen Prozesse und Vorbereitungen in den Betrieben.

Standard für oder eine Definition von grünen Darlehen

IHK NRW stellt heraus, dass der Ansatz der EU-Nachhaltigkeitsstrategie auf die Funktionsweise von Kapitalmärkten ausgerichtet sei, wo viele potenzielle Anleger öffentlich informiert werden müssen – die mittelständischen Unternehmen zumeist aber auf Bankkredite angewiesen sind.

Diesem Hausbankenprinzip wird zudem eine längerfristige Ausrichtung zugeschrieben, die weniger auf kurzfristige Gewinnsteigerungen orientiert ist. Das käme eigentlich der Finanzierung von Investitionen in die Nachhaltigkeit entgegen, da gerade diese Projekte eine langfristige Perspektive benötigen. Die Finanzierung der wenig standardisierten Geschäftsmodelle und Unternehmensstrukturen des Mittelstands falle Banken mit ihrem auch regionalen Verständnis für diese Unternehmen leichter, zumal Banken individuell und spezifisch definieren können sollten, welche Informationen sie benötigen, um die ESG-Risiken ihrer Kreditnehmer einschätzen zu können. Auch die Dokumentation dieser Daten könne dann wegen der Nicht-Veröffentlichung vereinfacht bleiben.

Betont wird, dass der neue Standard nicht dazu führen dürfe, neue Bürokratie auf Seiten der KMU zu erzeugen. Gerade die Finanzierung der Transformation, also nicht nur die Eingruppierung in "braune" und "grüne" Investitionen, sondern die Definition von unternehmensspezifischen Verbesserungen in der Nachhaltigkeit, lasse sich durch Hausbanken besser gestalten – dafür müsse die Regulierung in Richtung "Prinzipien statt Detailregeln" verändert werden. So könnte die Einbeziehung von – von der Aufsicht geprüften – ESG-Risikomodellen der Banken und die aufsichtsrechtliche Förderung von Krediten, die an bestimmte Nachhaltigkeitsziele gebunden sind, zur Finanzierung der Transformation den mittelständischen Unternehmen die notwendigen Investitionen erleichtern.

Themenfeld 3.3 – Zugang zu Fachkräften schaffen

Der **VFB NW** begrüßt die beiden Maßnahmen prinzipiell. Die zügige Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Fachkräftesicherung sei ein fundamentales Anliegen der Kammern, die bereits seit mehreren Jahren einen sukzessiven Anstieg der Anerkennungszahlen verzeichnen, soweit hiermit eine Kammermitgliedschaft verbunden ist. Hierbei ist aus Sicht speziell der planenden Berufe von entscheidender Relevanz, dass eine steigende Anzahl anerkannter Qualifikationen nicht zu einer Aufweichung der Qualitätsstandards in Ausbildung und Berufsausübung führen dürfe, da sowohl die gestalterischen als auch die planerisch-konstruktiven Aufgaben sowohl für die Erreichung der relevanten Nachhaltigkeitsziele als auch für die bauliche Gefahrenabwehr und für den Eigentumsschutz

eher noch anspruchsvoller würden. Der VFB NW begrüßt in diesem Kontext die Reduzierung des bürokratischen Aufwands für die Anerkennung.

Wenngleich die formulierte Zielsetzung – gerade KMU den Zugang zu qualifizierten Fachkräften zu erleichtern – grundsätzlich richtig sei, bleibe aus Sicht von **IHK NRW** abzuwarten, ob und in welchem Ausmaß diese letztlich an den vorgeschlagenen Kompetenzpartnerschaften partizipieren können und inwiefern diese Partnerschaften und Ansätze am Ende die Fachkräftesicherung in KMU verbessern können.

Mit Blick auf die Modernisierung der Berufsbildung, die thematisch klar in den Verantwortungsbereich der EU-Mitgliedstaaten falle, sei in jedem Fall wichtig, bereits vorhandene Berufsbildungsstrukturen in den Mitgliedstaaten umfassend zu berücksichtigen. Schon heute gebe es in Deutschland hervorragende Bildungsanbieter, die bspw. in enger Abstimmung mit Unternehmen und auch Kammerorganisationen hochwertige Angebote Beruflicher Bildung vorhalten (bis hin zur Unterstützung bei der Abnahme von Prüfungen). Hier zusätzliche „Zentren der beruflichen Exzellenz“ quasi parallel aufzusatteln, würde der Ausgangssituation hierzulande womöglich nicht ausreichend Rechnung tragen.

Daneben sollte generell die Entwicklung von (auch digitalen) Kompetenzen und Schulungen/Lerninhalten immer unter enger Beteiligung von betrieblichen Praktikern erfolgen, um die Bedarfe des Arbeitsmarktes möglichst präzise zu erfassen. Ansonsten drohe die Gefahr, dass am Bedarf der Wirtschaft vorbei qualifiziert wird. Festzuhalten sei, dass ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten in der Einwanderungspolitik die Koordinierung der Anwerbung von Fachkräften aus Drittstaaten erleichtern und so zur Fachkräftesicherung für KMU beitragen könne. Für eine weitere inhaltliche Bewertung blieben die konkreten und weiter ausformulierten Vorschläge abzuwarten.

Themenfeld 3.4.1 – Ein neues Unternehmen gründen

Die erleichterte Gründung neuer Rechtspersönlichkeiten für Start-ups sollte, so **IHK NRW**, über eine zentrale Anlaufstelle im Internet erfolgen, welche den Start-ups umfassende Informationen über nationale Verwaltungsanforderungen und Finanzierungsmöglichkeiten bietet und mit dem einheitlichen digitalen Zugangstor verknüpft ist. Das bereits in NRW etablierte WSP.NRW könnte eine solche Anlaufstelle sein. Dazu sei insbesondere die Anbindung der Kommunen in NRW sicherzustellen. Weiterhin sollte ein flächendeckender Portalverbund in Deutschland etabliert werden, so dass perspektivisch medienbruchfrei zwischen den Bundesländern kommuniziert werden kann.

Themenfeld 3.4.2 – Unternehmen wachsen lassen

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sprechen sich dafür aus, die KMU-Definition nicht anzutasten. Die Definition wurde erst im Jahr 2021 evaluiert. Maßgeblich ist vor allem, dass die KMU-Folgenabschätzung bei einer Erweiterung der Definition auf MidCaps schwammiger würde oder die Kommission größere Wahlmöglichkeiten in der Begründung hätte. Zu befürchten sei, dass Kleinst- und Kleinunternehmen, wie sie im Handwerk typisch sind, in einem solchen Fall noch weiter aus dem Fokus gerieten. Das würde bedeuten, dass für eine erhebliche Anzahl von Betrieben europaweit gerade kein unternehmensfreundliches Regelungsumfeld geschaffen werde.

Der **DGB NRW** lehnt den Vorschlag der Europäischen Kommission ab, die Größenkriterien für Kleinstunternehmen, kleine, mittlere oder große Unternehmen nach oben anzupassen. Die in der EU-Rechnungsrichtlinie festgelegten Schwellenwerte sind entscheidend dafür, welche Arten von Informationen die Unternehmen veröffentlichen müssen. Sollte diese Anpassung umgesetzt werden, würde dies zu einer Verringerung der Anzahl von Unternehmen führen, die gemäß ihrer Größeneinordnung einer Berichtspflicht unterliegen (z.B. gemäß der CSRD). Es wird die Gefahr gesehen, dass die Berichterstattung über ökologische und soziale Auswirkungen sowie über Maßnahmen und Praktiken der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf immer weniger Unternehmen beschränkt wird. Der DGB NRW fordert die Europäische Kommission daher dringend auf, diesen Vorschlag zu überdenken und die Größenschwellen nicht anzupassen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte für ein möglichst breites Spektrum von Unternehmen gelten und diese Änderung stünde eindeutig im Widerspruch zu diesem Ziel.

Aus Sicht des **VFB NW** ist Aktion 18 für die Einheiten der Freien Berufe in NRW und Deutschland kaum einschlägig, da die Strukturen überwiegend kleinständisch seien. Im Durchschnitt beschäftigten diese zwischen 5 und maximal 15 Mitarbeitende, auch wenn eine Verschiebung dieser Größenstruktur bedingt durch den demografischen Wandel – der zu Konzentrationsprozessen führe – mittel- und langfristig absehbar sei. Aktuell hätten die im Fokus stehenden kleinen und großen Mid Caps jedoch für die Freien Berufe auf dem hiesigen Markt aufgrund der definierten Größenordnungen keine Relevanz. Der VFB NW unterstreicht, dass die bisherige Definition für die Klein- und mittelständischen Unternehmen, die über weniger als 250 Mitarbeiter verfügen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Millionen Euro aufweisen, eine zutreffende Bandbreite abdecke. So würden die Größenstrukturen, Auftragsvolumina und erzielbaren Preise der Planungsbüros nahelegen, dass die Umsatz- oder Jahresbilanzsummen nach aktueller Definition durchgängig unterschritten werden.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Absicht, eine einheitliche Definition der KMU zu schaffen. Sie betonen allerdings, dass eine Harmonisierung der Regelungen auf europäischer Ebene nicht dazu führen sollte, dass ein Ungleichgewicht auf dem europäischen Binnenmarkt verursacht wird. Ziel der Regelung sollte es sein, KMU in ihrer Funktionsfähigkeit zu unterstützen – ungeachtet ihres Gesellschafterhintergrunds.

Nach ihrer Ansicht führt die bisherige Regelung in der Praxis häufig zur Benachteiligung von KMU in öffentlicher Hand. Der Grund dafür sei, dass nach derzeitiger Definition Unternehmen auf europäischer Ebene nicht als KMU gelten, wenn 25 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden (siehe Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission). Diese Definition von KMU schließt Unternehmen in öffentlicher Hand aus. Davon sei eine Mehrzahl von kommunalen Unternehmen betroffen, obwohl sie nach Mitarbeiterzahl und Umsatz ebenfalls als KMU gelten müssten. Da europäische und nationale Gesetzgeber in einer Vielzahl von Rechtsakten auf die KMU-Empfehlung zurückgreifen, führe die Regelung in der Praxis häufig zur Benachteiligung von KMU in öffentlicher Hand. So werden kommunale Unternehmen von EU-Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds sowie Forschung und Innovation ausgeschlossen.

Darüber hinaus führe die derzeitige Definition zu einer Ungleichbehandlung bei zahlreichen Rechtsakten. Beispielsweise sieht die Energieeffizienz-Richtlinie für alle Unternehmen – außer Unternehmen im Sinne der KMU-Empfehlung der EU-Kommission – verpflichtende Energieaudits vor. Weil sich die Energieeffizienz-Richtlinie auf die KMU-Empfehlung stützt, müssten alle öffentlichen Unternehmen ungeachtet ihrer betrieblichen Größe Energieaudits durchführen.

Die kommunalen Spitzenverbände plädieren daher, die KMU-Definition dahingehend anzupassen, dass Mitarbeiterzahl und finanzielle Parameter ausreichen sollten, um eine KMU-Eigenschaft festzustellen. Das dritte Kriterium, die Eigentumsverhältnisse und die Tatsache, ob es sich bei den Gesellschaftern eines Unternehmens um eine staatliche Stelle, eine kommunale Gebietskörperschaft oder eine Privatperson handelt, sollte künftig keine Rolle spielen dürfen. Es müsse das Prinzip der Neutralität im Hinblick auf öffentliches oder privates Eigentum an Unternehmen gelten. Die Benachteiligung von Unternehmen mit überwiegenden kommunalen Gesellschaftern sollte so schnell wie möglich durch eine Änderung der KMU-Definition beseitigt werden.

Nach Ansicht von **IHK NRW** sollte die KMU-Definition, an die sich seit mehreren Jahren feststellbaren Entwicklungen angepasst werden, zumal sie bspw. im Kontext der Unternehmensförderung durch staatliche Beihilfen, EU-Strukturfonds oder Unterstützung für Forschung und Innovation (im Instrument Horizont 2020) sowie für Ausnahmenvorschriften und Gebührenermäßigungen (z. B. bei der Chemikalienregistrierung REACH) eine wichtige Rolle spielt.

Die Schwellenwerte zum Jahresumsatz und zur Jahresbilanzsumme sollten demnach gemäß der seit 2003 eingetretenen Preissteigerung und Produktivitätsfortschritte erhöht werden. Der Schwellenwert für die Mitarbeiterzahl sollte IHK NRW zufolge mindestens 499 betragen und damit auch sog. Mid-Caps umfassen. Die Erfahrung aus Ländern wie Deutschland, mit einem starken Sektor größerer Mittelständler zeige: Wachsen KMU in die Kategorie ab 250 Mitarbeitern herein, haben sie eine gute Chance, weitere Wachstumspotenziale etwa hinsichtlich Beschäftigung zu realisieren. Gleichzeitig verfügten diese Unternehmen zumeist noch nicht über spezialisierte Abteilungen zur Bewältigung administrativer Anforderungen. Mit einer Anhebung könnte auch der seit Jahren fortschreitenden Konzentration der Forschungs- und Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten auf größere Unternehmen entgegengewirkt werden.

Themenfeld 3.4.3 – Unternehmen übertragen, Insolvenzen verhindern und Unternehmern eine zweite Chance geben

IHK NRW mahnt Maßnahmen an, um der Gemengelage aus deutlich gestiegenen Unsicherheiten im geschäftlichen Umfeld, Abwarten von Unternehmerinnen und Unternehmern beim Einleiten der eigentlich notwendigen Unternehmensnachfolge und deutlich gesunkenem Interesse an der Übernahme von Unternehmen entgegenzuwirken. Andernfalls drohe das Unternehmertum in der Fläche zu erodieren, mithin müssten selbst viele wirtschaftlich gesunde Betriebe schließen. Für die Demografie und den zunehmenden Fachkräftemangel seien zudem langfristige Konzepte erforderlich.

Mit Verweis auf die umfangreiche Arbeit und Erfahrung der IHKn hinsichtlich der Sensibilisierung von Senior-Unternehmerinnen und -Unternehmern und der Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern bzgl. einer Unternehmensübernahme, macht sich IHK NRW dafür stark, bei der Bewertung der Rahmenbedingungen für Unternehmensübertragungen mit einbezogen zu werden.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum KMU-Entlastungspaket einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Satz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt grundsätzlich, dass die Europäische Kommission durch das KMU-Entlastungspaket die Relevanz KMU-freundlicher Politik in den Mittelpunkt rückt. Zudem wird das Anliegen, kurzfristig Abhilfe für KMU zu schaffen, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU zu stärken und ein faires sowie KMU-freundliches Unternehmensumfeld zu fördern von der Clearingstelle Mittelstand positiv bewertet. Sie stellt fest, dass die von der Kommission vorgelegten Vorschläge an vielen Stellen noch weitestgehend unverbindlich sowie lediglich mittel- bis langfristig ausgerichtet sind.

Mit Blick darauf spricht sich die Clearingstelle Mittelstand im Sinne einer weitergehenden Konkretisierung dafür aus, zeitnah einen systematischen Bürokratieabbau für KMU in bestehenden Rechtsvorschriften vorzunehmen und ergänzend dazu Strukturen zu etablieren, mit denen alle EU-Regularien in einem möglichst frühen Stadium auf ihre KMU-Verträglichkeit überprüft werden, um neue Belastungen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Überlegung einer Anpassung der KMU-Definition begrüßt die Clearingstelle Mittelstand einen kontinuierlichen Austausch auch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn konkretere Überlegungen landes- und EU-seitig vorliegen.

Im Besonderen plädiert die Clearingstelle Mittelstand dafür:

- den KMU-Test als Standard-Prozedur in sämtlichen Folgenabschätzungen zu EU-Regularien zu etablieren, sowie Transparenz über den Erfolg eines solchen „KMU-Test“ zu schaffen
- im Vorfeld von Regulierungsvorhaben vermehrt Dialoge mit KMU-Organisationen und Betrieben zu führen
- das „One-in-One-out“-Prinzip transparent darzustellen und aufzuzeigen, in welchen Politikbereichen es erfolgreich Anwendung gefunden hat
- insbesondere mit Blick auf die bereits schon 2019 erfolgte Ankündigung, zügig einen oder eine EU-Beauftragte(n) für Mittelstandspolitik einzusetzen, personell ausreichend auszustatten und mit den nachgelagerten Ebenen der Mitgliedstaaten zusammenzubringen
- in Bezug auf Themenfeld 3.1.3 im Zuge der Digitalisierung von Abläufen zwischen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, dass Digitalisierung auch immer von einer Effizienzsteigerung durch Vereinfachung begleitet wird
- in Bezug auf Themenfeld 3.1.4 Transparenz über die absolute Anzahl von Berichtspflichten zu schaffen, um sodann systematisch, die Belastungen für Unternehmen, wie angekündigt um 25 Prozent zu verringern
- in Bezug auf Themenfeld 3.3 sicherzustellen, dass eine beschleunigte Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen Drittstaatsangehöriger nicht zu einer Aufweichung der Qualitätsstandards in Ausbildung und Berufsausübung führt
- in Bezug auf Themenfeld 3.3 bei der Entwicklung von (auch digitalen) Kompetenzen und Schulungen/Lerninhalten unabdingbar betriebliche Praktiker mit einzubeziehen, um die Bedarfe des Arbeitsmarktes möglichst präzise zu erfassen.